



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

# Übersetzungsprobleme im frühen Mittelalter

**Heck, Philipp**

**Tübingen, 1931**

1. Das Libertinenproblem

---

[urn:nbn:de:hbz:466:1-72432](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-72432)

## γ. Drittes Hindernis.

Die Libertinenelemente des Latenstandes  
und die Rudolfsstelle. § 37.

1. Das Verständnis dieses Einwands und des folgenden setzt einen Rückblick auf den Streit über das Libertinenargument und die Frilingselemente voraus. Meine Lehre sieht in den beiden unteren Ständen der tripartitio der Sachsen und Friesen zwei Libertinenstände, wie wir sie z. B. in der norwegischen Begräbnisordnung (oben § 38) finden. Ich habe von vornherein das Hauptelement der Frilinge in diesen höheren Libertinen gesehen. Ebenso habe ich von vornherein als Grund für meine Deutung geltend gemacht, daß solche über den Laten, aber unter den Gemeinfreien stehende höhere Libertinen bei den vier Stämmen als Stand bestanden haben müssen und auch bestanden haben, daß sie aber in der Bußordnung der vier Volksrechte nur in den unteren Freien untergebracht werden können (Libertinenargument).

BRUNNER hatte in seiner ersten Schrift, den »Nobiles«, das Bestehen solcher höherer Libertinen nicht angezweifelt, sie aber für Sachsen in den *liberti* der bekannten Rudolfsstelle<sup>1)</sup> gefunden, da RUDOLF die Laten als *Servi* betrachtet. Diese *liberti* würden aber bei RUDOLF von den Frilingen (*liberi*) unterschieden (Hypothese des Zwischenstandes). In meinen Gemeinfreien habe ich ausgeführt, daß RUDOLF mit seinen *liberti* die Laten gemeint haben müsse und dann durch andere Nachrichten das Bestehen höherer *liberti* dargetan. BRUNNER hat daraufhin seine ursprüngliche Deutung der Rudolfsstelle stillschweigend fallen gelassen und nunmehr die Existenz höherer Libertinen bei den Sachsen angezweifelt. VINOGRADOFF und SCHRÖDER haben meine Deutung der Rudolfsstelle übernommen, aber aus ihr gefolgert, daß es keine anderen *liberti* als Laten gegeben habe (Theorie des Latenmonopols). Bei meiner Erwiderung im Sachsen Spiegel betonte ich wiederum die Notwendigkeit der höheren Libertinen (S. 642), namentlich auch gegenüber den Ausführungen BRUNNERS (S. 650 »Die Frilingsbestandteile«). In meiner »Standesgliederung« wird in § 12 das Libertinenargument noch

<sup>1)</sup> RUDOLF v. FULDA, *Translatio S. Alexandri M.G.* § II S. 675. »Quatuor igitur differentiis gens illa consistit, nobilium scilicet et liberorum, liberorum atque servorum.«

mals ausführlich erörtert, besonders eingehend behandelte ich dabei die Ansicht meiner Gegner, daß es außerhalb der Laten keine Libertinen gegeben habe (§ 12 III Lösung des Latenmonopols). Ich betone noch einmal meine Auffassung der Laten als niedere Libertinen, und begründe die Existenz anderer, höherer Libertinen sowohl durch die Analogie anderer Rechte — namentlich des norwegischen — als durch zahlreiche urkundliche Nachrichten, die ich in § 7 zusammengestellt hatte. Die Urkunden zeigen uns vielfach Hintersassen, die über den Laten und doch unter den Gemeinfreien stehen und deshalb den angeblich fehlenden Stand der Minderfreien beweisen<sup>1)</sup>. Ich führe dann eingehend aus, daß auch die Bezeichnung der Laten als *liberti* in der Rudolfsstelle kein Hindernis bilde.

2. Das ist derjenige Streitstand, demgegenüber BEYERLE behauptet, daß ich über die Abgrenzung gegenüber dem Latenstande nichts Befriedigendes zu sagen wisse. Die weitere Begründung seines Vorwurfs hat folgenden Wortlaut: »Die Liten sollen nun einmal nicht<sup>2)</sup> zu diesen ‚Libertinen‘ gehören, obwohl sie nach allem, was wir wissen, eine als halbfrei geltende über die Unfreien emporragende Schicht darstellen, die sicherlich vielfach durch Freilassung von Knechten gespeist wurde, worauf die Kritik, insbesondere BRUNNER, immer wieder hingewiesen hat. Die Liten machen eine breite Schicht des niederen Volkstums aus. Sie konnten daher von keiner rechtlichen oder literarischen Aufzählung der Stände übersehen werden, HECK selbst will ja die breite Masse der Bauern zu Liten machen. Die *Lex Saxonum* handelt von Bußen der *Nobiles* und der Liten. Aber HECK braucht die Freigelassenen für seine Minderfreien, die *Frilinge*; so kann er sie, wenn er auch die verschiedenen Wirkungen der Freilassung kennt, grundsätzlich nicht in den Liten suchen. Dies tut HECK, mag auch die klassische Stelle über die Ständegliederung der alten Sachsen RUDOLFS V. FULDA *Translatio S. Alexandri*, nicht die *Frilinge*, sondern die Liten mit ‚*Liberti*‘ wiedergeben. Die *Frilinge* heißen dort ganz richtig *Liberi*. An dieser klassischen Aussage

<sup>1)</sup> Wenn v. SCHWERIN, Rezension, S. 1928 Abs. 1 den Nachweis dafür vermißt, daß ein Zwischenstand zwischen Gemeinfreien und Laten bestanden hat, so scheint er meine Ausführungen S. 44 ff. trotz meiner Verweisung nicht gesehen zu haben.

<sup>2)</sup> Die Hervorhebung rührt von mir her.